

## Zu Tagesordnungspunkt 4

### **Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ vom 21. Juni 1993**

#### Sachvortrag

Das Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt, die Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark (NP) „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ vom 21. Juni 1993 (GBl. S. 517), zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ vom 29.10.2015 (GBl. S. 1060), erneut zu ändern. Das Regierungspräsidium bittet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis zum 31.10.2019. Dem Antrag auf Fristverlängerung wurde stattgegeben.

Naturparke stellen großräumige Gebiete mit besonderer Erholungseignung bzw. mit besonderer Bedeutung für die Regionalentwicklung dar. Sie dienen sowohl der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung als auch dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt.

Die Änderung betrifft im Wesentlichen die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Naturparkverordnung. Darüber hinaus soll mit der vorliegenden Änderung der Verordnung der gesamte Grenzverlauf vom Maßstab 1 : 25.000 auf den Maßstab 1 : 5.000 konkretisiert werden; dabei wird dieser an die bestehenden landschaftsräumlichen Gegebenheiten angepasst. Im Zuge dieser Konkretisierung ergeben sich auch Anpassungen, die zu Herausnahmen und Hinzunahmen von Grenzflächen um bis zu 1000 Metern führen.

Zusammenfassend soll sich für folgende Gemeinden in der Region Stuttgart der Anteil der Kulissenzugehörigkeit ändern bzw. erstmals ein Teil oder die gesamte Fläche des Gemeindegebiets in die Naturparkkulisse aufgenommen werden: Allmersbach im Tal, Althütte, Auenwald, Berglen, Rudersberg, Schorndorf, Urbach und Weissach im Tal (Rems-Murr-Kreis). Weitere 14 Kommunen außerhalb der Region Stuttgart sind ebenfalls Gegenstand der Änderung.

Insgesamt soll die bestehende Naturparkkulisse um eine Fläche von ca. 35.000 ha erweitert werden und dann eine Fläche von rund 127.129 ha umfassen. Der räumliche Geltungsbereich der Naturparkverordnung soll sich damit auf 51 Gemeinden in den Landkreisen Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis und Schwäbisch Hall erstrecken. Die im Bereich des Naturparks bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben weiterhin gültig.

Anlass für die geplante Änderung der Verordnung war der Antrag des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald e. V., den Naturpark zu erweitern. Dabei sollen diejenigen Flächen und Landschaftsteile zum Naturpark hinzukommen, die sich aufgrund ihrer Großräumigkeit und ihrer naturräumlichen Ausstattung für die Erholung besonders dazu eignen, die bestehende Kulisse zu erweitern und zu arrondieren. Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um Räume mit günstigen natürlichen Voraussetzungen für die Erholung.

Nach § 29 NatSchG können Gebiete zu Naturparks erklärt werden, wenn wesentliche Teile Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind; dies entspricht dem Schutzziel einer hohen landschaftlichen Qualität sowie dem Erhalt und der Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt.

Mit einer Erweiterung des Naturparks im Osten bis zu den östlich angrenzenden Limpurger Bergen sowie dem Bereich Berglen im Südwesten sollen Landschaftsbereiche mit ähnlichem Relief, Geologie, Gewässer, Klima und Vegetation zusammengeführt werden. Damit würde der Naturpark im Ganzen erkennbar gegenüber benachbarten Landschaftseinheiten abgegrenzt.

Der Naturpark ist eine Kommunen, Landkreise, Organisationen und Akteure verbindende Plattform, die durch eine Erweiterung in ihrer politischen und gesellschaftlichen Funktion, in ihrer Bedeutung und Schlagkraft als Großschutzgebiet sowie als Regionalentwicklungsmotor für den ländlichen Raum eine größere Leistungsfähigkeit erhalten kann. Ebenso soll durch die Erweiterung der Naturpark-Gebietskulisse auch die gemeinsame Entwicklung der Region gestärkt werden.

### Regionalplanerische Wertung

Die Freiräume im Bereich des NP einschließlich der Erweiterungsflächen sind im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart größtenteils als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. als Regionaler Grünzug dargestellt.

Aufgrund der geplanten vollständigen Aufnahme von Gemarkungen werden auch Ausweisungen der Raumnutzungskarte, die dem Schutzziel nicht vollständig entsprechen, Teil der Naturparkkulisse. Dies betrifft insbesondere das Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe WN-8A und das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen WN-8B, sowie das geplante Gebiet für Windkraft WN-26 gem. qualifiziertem Zwischenbeschluss vom 30.9.2015. Bei diesem handelt es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, das als ein Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs. 2 ROG).

Die Verordnung des Naturparks umfasst in §4 zahlreiche Erlaubnisvorbehalte, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie die Durchführung sowie das Verändern der Bodengestalt, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen umfassen. Die Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist nur zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

Insbesondere für das Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe WN-8A und das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen WN-8B ist sicherzustellen, dass der Vorrang der Rohstoffnutzung, der sich aus den Plansätzen 3.5.1 und 3.5.2 ergibt, auch nach Aufnahme der betreffenden Gemarkungen in die Naturparkkulisse gewährleistet bleibt.

### Beschlussvorschlag

Der Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Es ist sicherzustellen, dass die Schutzgebietsverordnung den Ausweisungen der Raumnutzungskarte, die regionalplanerische Ziele begründen, wie das Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe WN-8A und das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen WN-8B, nicht entgegensteht. Auf das geplante Gebiet für Windkraft WN-26 gem. qualifiziertem Zwischenbeschluss wird hingewiesen.

### Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan (ohne Maßstab)

